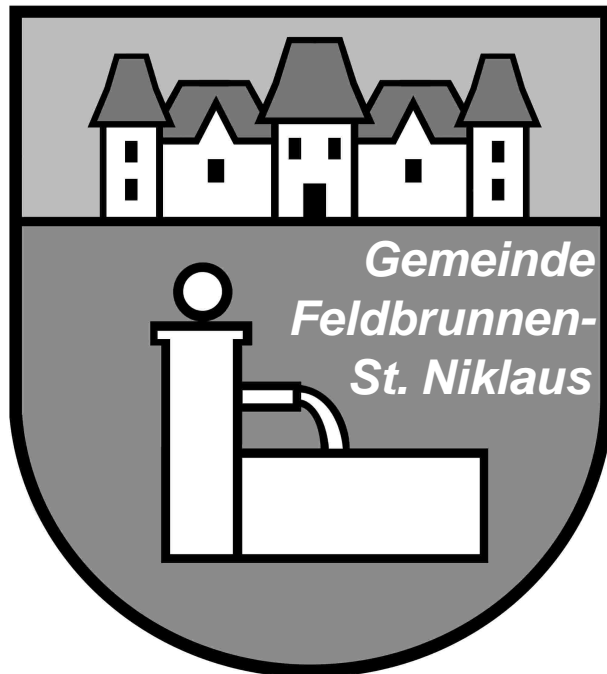


Schulzahnpflege-Reglement



Beschlossen durch die Gemeindeversammlung
am 9. Dezember 1996
In Kraft getreten am 1. Januar 1997

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 und vom 25. Juni 1995 und die Gemeindeordnung vom 28. März 1994, beschliesst

§1

- 1 Dieses Reglement regelt die Durchführung der Schulzahnpflege in der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus.
- 2 Die Schulzahnpflege verfolgt den Zweck, Zahn- und Mundkrankheiten zu verhüten und zu bekämpfen.

Zweck

§2

Die Schulzahnpflege erfasst grundsätzlich die Kinder des Kindergartens und der in Feldbrunnen-St. Niklaus geführten Primarschulklassen sowie die schulpflichtigen Kinder der Gemeinde, die auswärtige Schulen besuchen.

Umfang und Geltungsbereich

§3

Die Schulkommission organisiert und beaufsichtigt den Schulzahnpflegedienst. Der Gemeinderat wählt zu diesem Zweck einen oder mehrere Schulzahnärzte und eine Prophylaxe-Helferin auf Antrag der Schulkommission.

Organisation

§4

- 1 Die der Schulzahnpflege unterstellten Kinder haben sich einmal jährlich einer Kontrolle durch den Schulzahnarzt zu unterziehen. Für Kinder, die eine auswärtige Schule besuchen, besteht die Wahl zwischen dem Schulzahnarzt des Wohn- oder des Schulortes.
- 2 Die Kosten der vorbeugenden Zahnpflege und der Reihenuntersuchungen gehen für alle kindergarten- und schulpflichtigen Kinder, einschliesslich derjenigen, die eine auswärtige Schule besuchen, zulasten der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus.

Untersuchung

- Behandlungskosten
- §5**
- 1 Der Gemeindebeitrag an die Kosten der nicht durch die Versicherung gedeckten schulzahnärztlichen Behandlungen bestimmt sich gemäss der folgenden Skala nach dem steuerbaren Einkommen der Eltern:

Steuerbares Einkommen im Vorjahr	Gemeindebeitrag
unter Fr. 50'000.00	60%
über Fr. 50'000.00	30%
 - 2 Für die Bestimmung des Gemeindebeitrages für Familien mit 3 und mehr Kindern ist vom steuerbaren Einkommen ein Abzug von Fr. 10'000.00 vorzunehmen.
 - 3 Die Ansätze gemäss Abs. 1 und 2 gelten für das Jahr 1997. Sie können vom Gemeinderat jährlich auf Antrag des Finanzverwalters der Entwicklung des Indexes der Konsumentenpreise angepasst werden. Massgebend ist jeweils der Stand des Indexes im November des Vorjahres.
 - 4 Die Anpassung erfolgt nach der folgenden Formel: Alter Ansatz mal den neuen Index, geteilt durch den alten Index ergibt den neuen Ansatz.

- Ausnahmen
- §6**
- 1 Zahnersatz (Prothesen, Stiftzähne, Gold- oder Porzellan-kronen) und unfallbedingte Behandlungen gehen ganz zu lasten der Eltern oder gegebenenfalls anderer Versicherungen.
 - 2 Die Gemeinde bezahlt anteilige Kosten im Sinne von §5 bei Behandlung durch gewählte Schulzahnärzte und an kieferorthopädische Spezialbehandlungen (Zahnstellungskorrekturen), die einen gewissen Schweregrad aufweisen. Die Zuweisung an den Kieferorthopäden hat durch den Schulzahnarzt zu erfolgen. Rechnungen von Privatzahnärzten fallen ganz zu lasten der Eltern.
 - 3 Auf Gesuch hin kann die Schulkommission dem Gemeinderat beantragen, den Gemeindeanteil ausnahmsweise um höchstens 20% zu erhöhen.

- §7**
- Der Schulzahnarzt sorgt in Absprache mit der Prophylaxe-Helferin dafür, dass zur Vorbeugung von Zahnschäden folgende Aufgaben erfüllt werden:
- Stufengemässe Aufklärung der Kinder über Ernährungsschäden;
 - Demonstration und Instruktion der Zahnreinigung;
 - Kollektives Fluoreinbürsten.
- Prophylaxe

- §8**
- 1 Bei Streitigkeiten zwischen Schulzahnarzt und Eltern versucht die Schulleitung zu vermitteln. Ist eine Einigung nicht möglich, fällt die Schulleitung einen Entscheid.
 - 2 Innert 10 Tagen nach Eingang des schriftlichen Entscheides der Schulleitung kann dieser beim Gemeinderat mit Beschwerde angefochten werden.
 - 3 Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- Rechtsmittel

- §9**
- Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes verlieren alle zu diesem in Widerspruch stehenden Bestimmungen ihre Gültigkeit, insbesondere das Schulzahnpflege-Reglement vom 26. November 1990.
- Übergangsregelung

- §10**
- Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
- Inkrafttreten